Der Förderverein der 32. Grundschule e.V. «Sieben Schwaben» unterstützt Schule und Hort in ihren vielfältigen Aufgaben, sammelt Gelder für Klassenfahrten, stiftet Preise für kreative und schulische Leistungen und hilft mit bei schulischen Veranstaltungen.

Was wir dafür brauchen?

- Engagierte, aktive Mitglieder für die vielfältigen Aufgaben im Verein.
- Fördernde Mitglieder, die den Verein mit ihrem Beitrag und ihrer Mitgliedschaft unterstützen.
- Sach- und Geldspender und Sponsoren für konkrete Projekte

Werden Sie Mitglied und unterstützen Sie damit die Bildung und Erziehung Ihrer Kinder in der 32. Grundschule «Sieben Schwaben»!

Mitgliedsbeiträge und Spenden sind steuerlich absetzbar.

Förderverein 32. Grundschule Sieben Schwaben

SCHUL BIBLIOTHEK

ZIRKUSPROJEKT

TRINKBRUNNEN

UNTERSTÜTZUNG DER ORGANISATION VON LANDHEIMFAHRTEN UND FREIZEITAKTIVITÄTEN

FÖRDERVEREIN DER 32. GRUNDSCHULE E.V. SIEBEN SCHWABEN

SITZ DES VEREINS:
Hofmannstraße 34
01277 Dresden

VEREINSREGISTER:
VR 6855 (AG Dresden)

POSTANSCHRIFT:
Hofmannstraße 34
01277 Dresden

E-MAIL:
FoerdervereinSiebenSchwaben@gmx.de

SPENDEN- UND BEITRAGSKONTO:
IBAN DE 1385 0900 0035 6665 1008
BIC GENODEF1DRS
Dresdner Volksbank Raiffeisenbank eG

Mitgliedsantrag

☐ Einzelmitgliedschaft ☐ Familienmitgliedschaft

Vorname

Nachname

Straße,Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (Angabe freiwillig)

E-Mail (Angabe freiwillig)

Bei Familienmitgliedschaft für zweites Mitglied zusätzlich ausfüllen:

Vorname

Nachname

Straße,Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (Angabe freiwillig)

E-Mail (Angabe freiwillig)

Ich/Wir beantrage(n) die Mitgliedschaft im Förderverein der 32. Grundschule „Sieben Schwaben" e.V. Die Satzung des Vereins erkenne ich an. Über die Aufnahme in den Förderverein entscheidet der Vorstand. Ein Austritt ist jederzeit möglich. Die Mitgliedschaft endet regelmäßig zum Kalenderjahresende.

Ort, Datum, Unterschrift Einzelmitglied

Zweite Unterschrift bei Familienmitgliedschaft

Mitgliedsbeitrag

Den Mitgliedsbeitrag: _____ EUR (mindestens 16 EUR bei Einzelmitgliedschaft, 24 EUR bei Familienmitgliedschaft) pro Jahr bezahle ich per:

☐ Überweisung auf das Konto IBAN DE 13850900003566651008 BIC GENODEF1DRS bei der Volks- und Raiffeisenbank Dresden.

☐ SEPA Lastschriftmandat (Ich erhalte ein gesondertes Schreiben mit Gläubiger-ID und Mandatsreferenz) von folgendem Konto:

NUR AUSFÜLLEN FALLS LASTSCHRIFT GEWÜNSCHT WIRD: Ich ermächtige den Förderverein der 32. Grundschule e.V., Zahlungen von meinem (unserem) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein (weisen wir unser) Kreditinstitut an, die vom Förderverein der 32. Grundschule e.V. auf mein (unser) Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.
Hinweis: Ich kann (Wir können) innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem (unserem) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Kontoinhaber

Bank

IBAN

BIC

Ort, Datum, Unterschrift Kontoinhaber

Unterschrift zweiter Kontoinhaber

Satzung

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr
1. Der am 26. November 2013 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der 32. Grundschule" und hat seinen Sitz in Dresden. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e.V.".
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Vereinszweck
1. Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung der Bildung und Erziehung in der 32. Grundschule „Sieben Schwaben" in Dresden. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§58 Nr. 1 AO) durch die Erhebung von Beiträgen und Umlagen, die Beschaffung von Mitteln und
Spenden (bei Veranstaltungen und durch direkte Ansprache von Firmen und Personen).
2. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Schule, aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Anschaffungen, Projekt- und Veranstaltungskosten und Unterstützungsbeiträge jeglicher Art trägt.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Die Organe des Vereins (§6) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
6. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind,
oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
7. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Nationalitäten gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft
1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft
1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft.
2. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Der Austritt wird unverzüglich wirksam. Eine Rückzahlung anteiliger Mitgliedsbeiträge erfolgt nicht.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.
4. Die Mitgliedschaftsrechte ruhen bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung. Die Mitgliederversammlung kann die Streichung der Mitgliedschaft für Mitglieder, die trotz schriftlicher Mahnung im Verzug sind, entscheiden.

§5 Beiträge
1. Von den Mitglieder werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden in einer Beitragsordnung durch den Vorstand bestimmt. Beitragsänderungen bedürfen der schriftlichen Mitteilung an die Mitglieder.

§6 Organe des Vereins
1. Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§7 Vorstand
1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertreten. (Vorstand im Sinne des §26 BGB).
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Mitgliederversammlung mitzuteilen ist.

§8 Mitgliederversammlung
1. Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin in Textform einberufen. Mit der Einberufung wird gleichzeitig die Tagesordnung mitgeteilt.
3. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
4. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln
der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Neuwahlen und Satzungsänderungen müssen in der Tagesordnung bekanntgegeben werden. Der Antrag auf Abwahl eines Vorstandsmitgliedes kann durch die Mitgliederversammlung gestellt werden, sofern das Vorstandsmitglied anwesend ist oder von der beabsichtigten Abwahl Kenntnis hatte und auf Anwesenheit schriftlich verzichtet hat. Kommt durch Abwesenheit keine Abstimmung über den Antrag auf Abwahl zustande, so muß der Vorstand unverzüglich eine neue Mitgliederversammlung einberufen. Hier ist die Anwesenheit des abzuwählenden Vorstandsmitglieds nicht erforderlich.
5. Die Mitgliederversammlung kann einen oder mehrere Kassenprüfer bestimmen, die die Kasse zum Ende eines Geschäftsjahres prüfen. Der Bericht des Kassenprüfers erfolgt bei der nächsten, auf die Prüfung folgenden Mitgliederversammlung.
6. Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung hat zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen
Mitglieder dies beantragt.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Schriftführer und dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

§9 Auflösung des Vereins
1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit die Mitgliederversammlung zu diesem Zweck einberufen wurde.
2. Zur Auflösung des Vereins ist die Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, ersatzweise durch zwei Liquidatoren, die im Rahmen des Auflösungsbeschlusses von der Mitgliederversammlung bestellt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die 32. Grundschule „Sieben Schwaben", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Die Mitgliederversammlung kann im Rahmen des Auflösungsbeschlusses einen anderen Empfänger bestimmen, soweit dieser gemeinnützig tätig ist und die Förderung der 32. Grundschule oder des Schulwesens in Dresden im Allgemeinen zum Ziel hat.

§10 Inkrafttreten
1. Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 4. Dezember 2018 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz
Gemäss §5 der Satzung des Fördervereins der 32. Grundschule gibt sich der Verein diese Beitragsordnung. Diese wurde in der aktuellen Fassung am 26.1.2014 durch den Vorstand beschlossen.

§ 2 Beschlüsse / Beitragsfälligkeit
1. Die Vorstand beschließt die Höhe des Mitgliedsbeitrags.
2. Die festgesetzten Beträge werden zum 1. Februar des Geschäftsjahres des Vereins, spätestens aber vier Wochen nach Eintritt des Mitglieds in den Verein erhoben.
3. Erfolgt der Vereinseintritt nicht zum Beginn eines Geschäftsjahres, so ermässigt sich der Beitrag für das Jahr des Eintritts im zweiten Quartal um ein Viertel, im dritten Quartal um die Hälfte und im vierten Quartal um drei Viertel des Mindestbeitrags.

§ 3 Beiträge
1. Der Mindestbeitrag für eine Einzelmitgliedschaft beträgt 16,00 EUR pro Jahr.
2. Der Mindestbeitrag für eine Familienmitgliedschaft (für zwei Personen, z.B. Ehepaare, eingetragene Partnerschaften, Eltern von Schulkindern) beträgt 24,00 EUR pro Jahr. Bei einer Familienmitgliedschaft wird ein gemeinsamer Beitrag erhoben, jedoch besitzen beide Personen alle Mitgliedsrechte eines Einzelmitglieds).
3. Der Wechsel von einer Einzel- zu einer Familienmitgliedschaft oder von einer Familien- zu einer Einzelmitgliedschaft ist jederzeit möglich. Beitragswirksam wird der Wechsel zu Beginn des nächsten Geschäftsjahrs. Der Wechsel muss (von beiden Mitgliedern) schriftlich erklärt werden.
4. Änderungen der persönlichen Angaben sollen dem Verein schnellstmöglich mitgeteilt werden.

§4 Beitragszahlung
1. Das Vereinskonto bei der Dresdner Volksbank Raiffeisenbank (BIC GENODEF1DRS) lautet IBAN DE13850900003566651008.
2. Der Mitgliedsbeitrag wird durch SEPA Lastschriftmandat zum 01. Februar eines jeden Jahres vom Girokonto abgebucht.
3. Erfolgt eine Lastschriftrückgabe, die der Verein nicht zu verantworten hat, so werden die Lastschriftrückgabegebühren dem Mitglied in Rechnung gestellt.
4. Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens zum 31. Januar eines jeden Jahres auf das Vereinskonto.

§ 5 Vereinsaustritt
1. Ein Vereinsaustritt ist gemäss Satzung §4(2) möglich.
2. Ein bereits bezahlter Mitgliedsbeitrag wird nicht (auch nicht anteilig) zurückerstattet.
3. Mit dem Austritt werden noch nicht bezahlte Mitgliedsbeiträge und etwaige Lastschriftgebühren sofort fällig.